

Beiträge an J+M-Kurse und -Lager sowie an Ausbildungsmodule für J+M-Leitende

Stand vom	31.12.2020
Version	Version 3.0
Status	Genehmigte Version

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage / Grundsatz.....	3
2	Rahmenvorgaben für J+M-Kurse und -Lager	3
2.1	Beitragsberechtigte J+M-Kurse.....	3
2.2	Beitragsberechtigte J+M-Lager	4
3	Kursbeiträge	5
4	Lagerbeiträge	6
4.1	Pauschaler Grundbeitrag	6
4.2	Beitrag für Unterkunft und Verpflegung	7
5	Beiträge an die Durchführung von Ausbildungsmodulen für J+M-Leitende	7

1 Ausgangslage / Grundsatz

Gemäss Förderverordnung¹ beteiligt sich der Bund im Rahmen des Programms J+M mit Beiträgen an der Durchführung von J+M-Kursen und -Lagern. An die Ausbildungskosten von J+M-Leitenden können Beträge bis zu 70 Prozent der Kosten ausgerichtet werden.

Die vorliegende Beitragsregelung legt fest, welche pauschalen und teilnehmerabhängigen Beiträge an J+M-Kurse und -Lager ausgerichtet werden können. Zudem definiert sie die Beitragsleistung an Ausbildungsmodule für J+M-Leitende.

Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten gehen zulasten der durchführenden Organisationen. Diese können Teilnehmerbeiträge erheben und/oder weitere Drittmittel beschaffen.

2 Rahmenvorgaben für J+M-Kurse und -Lager

Die Förderverordnung definiert für die Ausrichtung von Beiträgen die folgenden Voraussetzungen:

2.1 Beitragsberechtigte J+M-Kurse

- Gemäss Artikel 10¹ der Förderverordnung gilt als beitragsberechtigter J+M-Kurs ein Unterrichtsblock, der **innerhalb von sechs Monaten** erteilt wird.
- Ein Unterrichtsblock umfasst 10–20 Lektionen à 45 Minuten. Wird das Lektionenminimum nicht erreicht, wird kein Beitrag ausgerichtet. Wird das Lektionenmaximum überschritten, kann der Kurs durchgeführt werden; es sind aber nicht mehr als 20 Lektionen à 45 Minuten beitragsberechtigt. Lektionen mit anderer Lektionendauer werden auf 45-Minuten-Lektionen umgerechnet.
- An einem J+M-Kurs müssen mindestens 5 J+M-berechtigte Kinder oder Jugendliche im Alter von 4 bis 25 Jahren teilnehmen, die Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein oder Schweizerische bzw. Liechtensteinische Staatsbürgerschaft haben.

¹ Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik» vom 29. Oktober 2020

- Es sind mindestens die folgenden Betreuungsverhältnisse sicherzustellen:

Anzahl Teilnehmende	Anzahl zertifizierte J+M-Leitende	Anzahl Begleitpersonen
5-19	1	0
20-39	1	1
40-59	1	2
60-79	1	3
80-99	1	4
100-119	1	5
120 und mehr	1	6

Eine höhere Anzahl Betreuungspersonen kann bei der Beitragsermittlung nicht berücksichtigt werden.

2.2 Beitragsberechtigte J+M-Lager

- Gemäss Artikel 11¹ der Förderverordnung gilt als beitragsberechtigtes J+M-Lager ein Unterrichtsblock, der **in Lagergemeinschaft innert 2–7 Tagen** erteilt wird. Die gemeinsame Übernachtung der Teilnehmenden ist nicht zwingend.
- Pro Tag sind mindestens 5 Lektionen à 45 Minuten durchzuführen.
- Lager, die länger als 7 Tage dauern, können durchgeführt werden. Die Beitragsberechtigung bleibt allerdings auf 7 Tage limitiert.
- Der Anreise- und der Abreisetag gelten als zwei volle Lagertage, wenn je mindestens 5 Lektionen angeboten werden, als zwei halbe Lagertage, wenn je 2 bis 4 Lektionen angeboten werden.
- An einem J+M-Lager müssen mindestens 10 J+M-berechtigte Kinder oder Jugendliche im Alter von 4 bis 25 Jahren teilnehmen, die Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein oder Schweizerische bzw. Liechtensteinische Staatsbürgerschaft haben.
- J+M-Lager sind grundsätzlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchzuführen. Die Vollzugsstelle kann Ausnahmen bewilligen.

- Pro Anbieter können pro Kalenderjahr höchstens zwei J+M-Lager (oder J+M-Kurse) mit den gleichen Teilnehmenden bewilligt werden.
- Es sind mindestens die folgenden Betreuungsverhältnisse sicherzustellen:

Teilnehmende	Anzahl zertifizierte J+M-Leitende	Anzahl Begleitpersonen
10-19	1	1
20-39	1	2
40-59	1	3
60-79	1	4
80-99	1	5
100-119	1	6
120 und mehr	1	7

Eine höhere Anzahl Betreuungspersonen kann bei der Beitragsermittlung nicht berücksichtigt werden.

3 Kursbeiträge

An J+M-Kurse werden Beiträge ausgerichtet, die pauschal in Abhängigkeit zur Teilnehmendenzahl wie folgt festgelegt werden:

Anzahl Teilnehmende	Beitrag pro Lektion
5-19	40
20-39	60
40-59	80
60-79	100
80-99	120
100-119	140
120 und mehr	160

4 Lagerbeiträge

4.1 Pauschaler Grundbeitrag

Für J+M-Lager wird ein pauschaler Grundbeitrag je nach Dauer des Lagers und der Anzahl J+M-berechtigter Teilnehmer/innen wie folgt ausgerichtet:

Teilnehmende	Pauschaler Grundbeitrag							
	1/2 Tag	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
10-19	100	200	400	600	800	1'000	1'200	1'400
20-39	150	300	600	900	1'200	1'500	1'800	2'100
40-59	200	400	800	1'200	1'600	2'000	2'400	2'800
60-79	250	500	1'000	1'500	2'000	2'500	3'000	3'500
80-99	300	600	1'200	1'800	2'400	3'000	3'600	4'200
100-119	350	700	1'400	2'100	2'800	3'500	4'200	4'900
120 und mehr	400	800	1'600	2'400	3'200	4'000	4'800	5'600

4.2 Beitrag für Unterkunft und Verpflegung

Für Unterkunft und Verpflegung wird pro Übernachtung und pro J+M-berechtigten/r Teilnehmer/in zusätzlich zum pauschalen Grundbeitrag ein Beitrag von **CHF 15.-** ausgerichtet.

Berechnungsbeispiel:

Ein Lager dauert 7 Tage und hat 35 Teilnehmende:

Für den Anreise- und den Abreisetag mit je 2-4 Lektionen wird der Grundbeitrag für je ½ Tag angerechnet. → CHF 300.-

Für die 5 vollen Lagertage beträgt der Grundbeitrag → CHF 1'500.-

Es finden 6 Übernachtungen statt. Bei 35 Teilnehmenden ergibt sich ein Betrag von $6 * 35 * 15.-$ → CHF 3'150.-

Für das 7-tägige Lager kann ein Beitrag von CHF 4'950.- ausgerichtet werden.

5 Beiträge an die Durchführung von Ausbildungsmodulen für J+M-Leitende

Für die Durchführung von Ausbildungsmodulen für J+M-Leitende durch Musikorganisationen übernimmt das Programm J+M gemäss Förderverordnung 70% der Gesamtkosten (Honorarkosten und übrigen Kosten [Material, Lokalitäten, Infrastruktur, Verpflegung, Spesen usw.]) gestützt auf ein durch die Vollzugsstelle vorgängig genehmigtes Budget, jedoch höchstens CHF 200 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Ausbildungstag.

Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten für die Durchführung von Musik- und Pädagogikmodulen gehen zulasten der durchführenden Organisationen bzw. Institutionen. Diese können Teilnehmerbeiträge erheben, die im Maximum die ungedeckten Kosten ausmachen dürfen.

Die Vollzugsstelle führt die Grundmodule durch. Sie beachtet dabei die Höchstbeträge von CHF 200 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Ausbildungstag. Bei den Grundmodulen wird auf eine Kostenbeteiligung der Organisationen bzw. der Teilnehmenden verzichtet. Reisespesen gehen zulasten der Teilnehmenden, sofern diese nicht durch deren Organisation übernommen werden.